



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrolle Rüstungsgüter

Die Schweizer Exportkontrolle von

2023

Small Arms and Light Weapons (SALW)

unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Vorbemerkung

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2023 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2023 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und so nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (Guided Light Weapons), MANPADS (Man Portable Air Defense System) und Panzerabwehrlenk Waffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben mit Ausnahme von Kapitel 4.2.7 in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/zolltarif--tares/laenderverzeichnis.html>

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1	Kriegsmaterialgesetzgebung	4
1.2	Weitere relevante schweizerische Erlasse	4
1.2.1	Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2	Waffengesetzgebung	5
1.3	Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen	5
1.3.1	Internationale Vereinbarung von Wassenaar	5
1.3.2	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	6
1.3.3	UNO	6
2	Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3	Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4	Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	9
4.1	Einfuhr	9
4.2	Ausfuhr	9
4.2.1	Erteilte Ausfuhrbewilligungen	9
4.2.2	Endabnehmer bewilligter Ausfuhren	13
4.2.3	Effektive Ausfuhren	14
4.2.4	Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren	15
4.2.5	Abgelehnte Ausfuhrgesuche	17
4.2.6	Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen	17
4.2.7	Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)	18
4.3	Temporäre Ausfuhren	19
4.4	Re-Export	22
4.5	Durchfuhr	22
4.5.1	Erteilte Durchfuhrgesuche	22
4.5.2	Abgelehnte Durchfuhrgesuche	23
4.6	Handel im Ausland	24
4.6.1	Erteilte Handelsbewilligungen	24
4.6.2	Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland	24
4.7	Vermittlung an Empfänger im Ausland	24
4.7.1	Erteilte Vermittlungsbewilligungen	24
4.7.2	Abgelehnte Vermittlungsgesuche	25
4.8	Immaterialgütertransfer	25
4.8.1	Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers	25
4.8.2	Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers	25
5	Small Arms Survey	26
	Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	28
	Anhang 2: Linksammlung	28

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/794_794_794/de

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/808_808_808/de

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Kriegsmaterialkategorien zugeordnet.

Kriegsmaterial-
kategorien

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

Zweck des Gesetzes

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

Regelungsinhalt

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter (Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1997/1697_1697_1697/de

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 3. Juni 2016 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/352/de>

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll- bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Regelungsinhalt

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffengesetz, WG, SR 514.54)
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/767/de>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationale Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement*, WA) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind⁶. Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt dem WA entsprechend den Vorgaben zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Richtlinien der Vereinbarung von Wassenaar

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Best Practices and Guidelines* abrufbar unter <https://www.wassenaar.org/best-practices/>

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Am 24. Dezember 2014 ist der im Rahmen der UNO im Jahr 2013 verabschiedete Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) in Kraft getreten. Nach dessen Genehmigung durch die eidgenössischen Räte und dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist trat der ATT am 30. April 2015 auch für die Schweiz in Kraft. Per Mitte Februar 2024 zählt der Vertrag 113 Vertragsstaaten. 28 Ratifikationen sind noch ausstehend.

Instrumente der UNO

Vertrag über den Waffenhandel

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Ausgestaltung der Bewilligungspflicht

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bewilligungsgrundsatz

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 22a Abs. 1 KMG):

Bewilligungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, namentlich der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹² unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, namentlich hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 22a Abs. 2 KMG):

Ausschlusskriterien

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹³ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt.

Bewilligungsverfahren

Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

¹² Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/dac-list.htm>

¹³ SR 946.231.

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁴

Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Vor Ort Überprüfung

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW sowie deren Zubehör in Indien, Kenia und Singapur überprüft. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Verifikation vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Erfolgte vor Ort Überprüfungen

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Einfuhrbewilligung

Bei leichten Maschinengewehren, Sturmgewehren, Maschinenpistolen und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Bestätigung ab 50 Hand- und Faustfeuerwaffen

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Empfangsbestätigung verlangt.

Empfangsbestätigung

¹⁴ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/bewilligungswesen/euc.html

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Zuständigkeitsfälle SECO

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Zuständigkeitsfälle
Zentralstelle Waffen

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2023 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von rund 98,9 Mio. CHF ausgestellt (2022: 79,2 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 33,7 Mio. CHF (2022: 36 Mio. CHF).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
98'398'798	484'670	98'883'468

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland									Total
	Menge	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinengewehr	Schweres Maschinengewehr	
Wert [CHF]									
Australien	9		138	3	1			3	154
	5'126		44'311	5'500	720			3'700	59'357
Bahrain	5								5
	12'713								12'713
Belgien		1		30	2			1	34
		3'600		60'629	5'642			1'300	71'171
Bulgarien		5			8				13
		19'600			22'472				42'072
Dänemark	21			1		1			23
	60'293			2'200		9'600			72'093
Deutschland	294	56	128	143	187			2	810
	414'673	138'833	23'622	246'036	444'289			1'700	1'269'153
Estland	6								6
	13'853								13'853
Finnland		1		15	2				18
		1'000		27'300	4'300				32'600
Frankreich	175	120	173	170	24			40	702
	238'302	54'410	55'612	273'382	47'706			40'150	709'562
Georgien	4								4
	3'400								3'400
Griechenland	10								10
	22'458								22'458
Grossbritannien	22	4	19	2	3			1	51
	44'466	14'680	6'113	4'182	12'230			800	82'471
Irland	1								1
	2'500								2'500
Italien	20	4	13	4	129				170
	11'942	3'240	3'980	8'800	98'875				126'837
Japan								4	4
								4'840	4'840
Kanada	11	8	484	463	577				1543
	15'445	27'310	148'490	734'329	1'136'130				2'061'704
Katar	6								6
	2'286								2'286
Lettland				30					30
				70'500					70'500
Litauen		4			31				35
		20'209			34'940				55'149

Bestimmungsland	Pistole & Revolver	Gewehr ¹	Karabiner ²	Maschinenpistole ³	Sturmgewehr ³	Leichtes Maschinen-gewehr	Schweres Maschinen-gewehr	Granatwerfer ⁴	Total
Menge									
Wert [CHF]									
Ungarn	4			9					13
	3'600			13'100					16'700
Vereinigte Arab. Emirate	757								757
	1'016'404								1'016'404
USA	4'568	1'289	2'949	11'157	2'234			349	22'546
	4'613'519	3'405'862	732'299	12'093'930	4'101'515			256'779	25'203'904
Total	6'206	1'524	4'353	12'671	3'895	12	1	478	29'140
	6'858'744	3'794'793	1'154'041	14'822'512	6'630'443	56'204	5'106	413'063	33'734'906

Anmerkungen:

- ¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.
- ² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.
- ³ Vollautomatische oder zu halbautomatischen umgebaute Waffen.
- ⁴ Alle Typen.

Ungefähr 95,9% (2022: 95,8%) der oben erwähnten Waffen waren für die 25 Staaten bestimmt, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁵.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
USA	v.a. Maschinenpistolen, Pistolen & Revolver, Karabiner und Sturmgewehre	22'546	25'203'904
Kanada	v.a. Sturmgewehre, Karabiner und Maschinenpistolen	1'543	2'061'704
Deutschland	v.a. Pistolen & Revolver, Sturmgewehre, Maschinenpistolen und Karabiner	810	1'269'153
Vereinigte Arab. Emirate	Pistolen & Revolver	757	1'016'404

¹⁵ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Land	Andere ¹	Andere Regierungsstelle ²	Armee	Distributor, Händler ³	Internationale Organisation	Polizei	Privatperson	Privatunternehmen ⁴	Rüstungsbetrieb ⁵	Waffenhändler ⁶	Total
Sambia							1				1
Schweden				6		75				10	91
Serbien	10										10
Singapur						3					3
Slowakische Rep.				10			2			9	21
Slowenien				6						4	10
Spanien				2							2
Südkorea			6			252					258
Tschechische Rep.	17			72						619	708
Türkei							5				5
Ungarn				13							13
Vereinigte Arab. Emirate					34		723				757
USA		11		735		139	4		17'870	3'787	22'546
Total	130	122	32	3'245	48	660	820	1	17'901	6'181	29'140
%	0,45	0,42	0,11	11,14	0,16	2,26	2,81	0,01	61,43	21,21	100

Anmerkungen:

¹ Insbesondere Waffenmessen.

² Z.B. Strafvollzugsbehörden oder Nachrichtendienste.

³ Z.B. Partner von Schweizer Unternehmen, welche Waffen beschaffen und weiterverkaufen, ohne dabei selber Waffenhändler zu sein.

⁴ Z.B. Mutterunternehmen des Schweizer Tochterunternehmens.

⁵ Unternehmen, welche kommerziell Waffen herstellen.

⁶ Büchsenmacher, welche Waffen entwerfen, herstellen, modifizieren, reparieren oder verkaufen.

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2023 auf rund 45,3 Mio. Franken (2022: 52,7 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF)
44'657'231	619'437	45'276'668

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren erstrecken sich i.d.R. über zwei Kalenderjahre, werden oft wertmässig nicht ausgeschöpft oder auch gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2023 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteilen und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch in einem Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte, bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Zweck des Vergleichs

Bewilligte Ausfuhrgesuche

Effektiv erfolgte Ausfuhren

Zeitpunkt der Bewilligungserteilung und Ausfuhr nicht immer identisch

Endabnehmer	<u>Bewilligungen</u> für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2023	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2023	<u>Bewilligungen</u> für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2023	<u>Effektiv ausgeführte</u> SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2023
Albanien	233'815	232'379		
Amerikanische Jung- ferninseln	21'245	21'245		
Australien	88'679	69'002	79'686	80'817
Bahrain	12'713	12'713		
Belgien	1'439'238	913'404	194'310	39'353
Bosnien-Herzegowina		167'682		
Bulgarien	49'152	112'486		
Chile	550			
Dänemark	118'829	78'445	52'434	196'890
Deutschland	23'572'115	8'955'288	48'993'418	23'727'177
Estland	33'853	25'366		202'896

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2023	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestand- teile und Zubehör (in CHF) 2023	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2023	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2023
Finnland	165'348	133'030	1'842'315	1'871'720
Frankreich	2'815'020	1'133'633	4'135'354	1'972'043
Georgien	3'400	3'400		
Griechenland	31'488	28'022		
Grossbritannien	476'748	1'836'634	2'395'055	1'445'778
Indonesien	58'419	499		
Irland	32'914	116'343	3'867	3'336
Island	36'000	27'816		
Italien	1'168'601	632'683	9'421'496	2'932'177
Japan	1'598'468	213'188	301'908	320'705
Kanada	2'802'318	2'346'208	3'663'221	1'948'756
Katar	2'286		216	
Kroatien	19'088	4'450	113'505	51'553
Lettland	88'000	90'127	583'592	3'881'131
Litauen	303'239	96'834	7'050	2'919
Luxemburg	231'719	80'011	55'528	40'692
Malaysia			137'000	137'000
Malta	39'537	39'528		
Neuseeland	242'418	94'739		
Niederlande	630'565	586'301	39'715	
Nordmazedonien	40'550			
Norwegen	189'751	161'725	8'057'070	14'989'265
Österreich	1'194'070	927'736	5'917'967	4'465'977
Paraguay				80'961
Polen	1'383'957	1'041'361	12'434'370	8'982'887
Portugal	39'117	1'225	24'194	70'257
Rumänien	95'538	87'438	25'260	44'862
Sambia	835			
Schweden	839'819	1'038'911	171'393	323'282
Serbien	54'700	544'707		
Singapur	10'000	21'232	695'247	731'358
Slowakische Rep.	572'775	194'178	854'982	148'203
Slowenien	1'766'564	454'162	1'760'444	430'418
Spanien	34'524	31'109	3'425'327	698'609

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2023	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF) 2023	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2023	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF) 2023
Südkorea	702'400	560'661	1'116'936	1'143'003
Tschechische Rep.	5'564'769	768'163	217'640	273'570
Türkei	12'758	8'185		
Ungarn	289'779	23'890	11'598'411	6'070'297
Vereinigte Arab. Emirate	1'016'404	1'466'204	1'118	1'118
USA	48'746'995	19'891'578	11'493'148	6'870'595
Zypern	12'400	2'747		
Total	98'883'470	45'276'668	129'813'177	84'179'605

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2023 wurden 3 (2022: 4) Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

Bestimmungsland	Material	Ablehnungsgrund
Indonesien	Patronen .308	Art. 22a Abs. 2 Bst. c KMG
Indonesien	Patronen .338	Art. 22a Abs. 2 Bst. c KMG
Macao	50 Maschinenpistolen sowie 10 dazugehörige Schalldämpfer	Art. 22a Abs. 2 Bst. b KMG

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeeinstellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen. Im Jahr 2023 gab es keine solchen Ausfuhren.

Ordonnanzwaffen

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁶) und den durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁷

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2023 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit verschiedenen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €)		
	2022 ¹⁸	2021	2020
Belgien	250,9	157,4	193,8
Dänemark	2,6	6,0	0,6
Deutschland	272,5	234,1	170,6
Finnland	34,1	39,1	35,8
Frankreich	110,9	53,4	13,0
Italien	150,1	161,6	79,1
Niederlande	25,4	31,2	4,1
Österreich	1'103,5	1'276,8	978,9
Spanien	11,2	52,2	14,5

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

¹⁶ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/control-lists/>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁷ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generallausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

¹⁸ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2023 noch nicht vor.

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 (in Mio. €)		
	2022	2021	2020
Schweiz	79,0 ¹⁹	98,6 ²⁰	63,3 ²¹

4.3 Temporäre Ausfuhren

Bestimmungsland	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	Vorfürzwecke	2 Sturmgewehre	1'600
Deutschland	Messe	10 Sturmgewehre, 8 Gewehre, 6 Pistolen, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	66'181
Deutschland	Messe	16 Pistolen	22'750
Deutschland	Messe	8 Gewehre, 1 Karabiner, 2 Pistolen, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	15'062
Deutschland	Messe	8 Sturmgewehre, 3 Gewehre, 15 Maschinenpistolen, 10 Pistolen, 2 Granatwerfer, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	87'800
Deutschland	Vorfürzwecke	1 Sturmgewehr	800
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	1'260
Deutschland	Vorfürzwecke	1 Sturmgewehr	800
Deutschland	Reparatur	1 Revolver	150
Deutschland	Tests	1 Gewehr	7'642

¹⁹ Umrechnungskurs. 2022: 1.0048.

²⁰ Umrechnungskurs. 2021: 1.0810.

²¹ Umrechnungskurs. 2020: 1.0705.

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Deutschland	VIP-Schutz	8 Pistolen inkl. Munition	3'240
Deutschland	Vorfüh-zwecke	1 Gewehr	5'000
Deutschland	Reparatur	1 Sturmgewehr	2'299
Deutschland	Tests	3 Sturmgewehre, 3 Gewehre, 2 Karabiner, 2 Revolver, 1 Pistole	10'300
Finnland	Reparatur	1 Gewehr	1'000
Frankreich	Messe	3 Granatwerfer inkl. Munition	1'150
Frankreich	Reparatur	1 Revolver	1'200
Frankreich	Ausstellung	7 Sturmgewehre, 3 Gewehre, 14 Maschinenpistolen, 10 Pistolen, 3 Granatwerfer, Schalldämpfer und diverses Waffen-zubehör	84'150
Grossbritannien	Vorfüh-zwecke	1 Granatwerfer inkl. Munition	1'260
Grossbritannien	Reparatur	Waffenzubehör	6'200
Italien	Reparatur	1 Gewehr	1'260
Italien	Vorfüh-zwecke	Sprengsätze	150
Italien	Reparatur	1 Pistole	300
Katar	VIP-Schutz	6 Pistolen inkl. Munition	2'502
Österreich	Reparatur	Waffenbestandteile und Waffenzubehör	480
Österreich	Reparatur	Waffenbestandteile	4'820

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Österreich	Reparatur	1 Gewehr	3'800
Österreich	Messe	2 Sturmgewehre, Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	11'250
Österreich	Reparatur	3 Pistolen	140
Österreich	Reparatur	1 Pistole	45
Polen	Messe	12 Sturmgewehre, 10 Pistolen, 4 Maschinenpistolen, 4 Gewehre, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	130'070
Rumänien	Tests	Waffenzubehör	2338
Serbien	Messe	2 Sturmgewehre, 1 Gewehr, 6 Maschinenpistolen, 1 Pistole und Schalldämpfer	28'500
Singapur	Tests	3 Maschinenpistolen, Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	10'000
Spanien	Vorfürzwecke	1 Sturmgewehr, 1 Maschinenpistole, Schalldämpfer, Waffenbestandteile und diverses Waffenzubehör	6'200
Tschechische Rep.	Messe	7 Sturmgewehre, 2 Gewehre, 2 Maschinenpistolen, 6 Pistolen, Schalldämpfer und diverses Waffenzubehör	66'485
Tschechische Rep.	Reparatur	Munitionsbestandteile	13'550

Bestimmungs-land	Grund	Material	Wert (CHF)
Ungarn	Bearbeitung	Munitionsbestandteile	4'000'000
Vereinigte Arab. Emirate	Messe	430 Pistolen	475'450
Vereinigte Arab. Emirate	VIP-Schutz	18 Pistolen inkl. Munition	7'506
Vereinigte Arab. Emirate	VIP-Schutz	16 Pistolen inkl. Munition	6'566
USA	Reparatur	Waffenzubehör	3'500
USA	Messe	2 Sturmgewehre und 4 Pistolen	8'000

4.4 Re-Export

Eine ausländische Regierung oder eine für diese tätige Unternehmung darf aufgrund der eingegangenen Verpflichtung in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung SALW nur an Drittstaaten re-exportieren, wenn das SECO vorgängig seine schriftliche Einwilligung dazu gibt²². Im Jahr 2023 wurden wie bereits im Vorjahr keine Re-exporte bewilligt.

4.5 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial bzw. SALW ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von SALW in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2023 war 1 Unternehmen im Besitz einer GDB (2022: 1), die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.5.1 Erteilte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2023 wurden 17 Bewilligungen (2022: 16) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 0,4 Mio. Franken (2022: 0,3 Mio.) betrafen SALW (KM 1 und KM 2) und 23,1 Mio. Franken (2022: 12,1 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

²² Vgl. Kapitel 3.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Serbien	Belgien	Munition und Munitionsbestandteile	14'293'009
Bosnien-Herzegowina	Frankreich	Munition	62
Belgien	Italien	Munitionsbestandteile	3'600'000
Finnland	Italien	Munitionsbestandteile	4'600'000
Finnland	Italien	Munitionsbestandteile	280'000
USA	Italien	Munition	108'156
USA	Italien	Munition	32'000
Italien	Japan	Munition	16'500
Italien	Japan	Munition	300
Italien	Neuseeland	Munition	174'000
USA	Österreich	Munition	10'000
Grossbritannien	Polen	3 Pistolen	914
Island	Schweiz	12 Maschinepistolen	14'500
Österreich	Schweiz	15'000 Pistolen	60'000
China	Schweiz	600 Sturmgewehre und Waffenbestandteile	255'000
Island	Tschechische Rep.	1 leichtes Maschinengewehr	8'898
Schweiz	Tschechische Rep.	200 Gewehre und Waffenbestandteile	104'875

4.5.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2023 wurde wie bereits im Vorjahr kein Gesuch für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.6.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2023 wurden 2 Bewilligungen (2022: 3) für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Bestimmungs- land	Material	Stückzahl	Wert (CHF)
Südkorea	Munition	308'000	2'011'687
Südkorea	Munition	7'600	60'650

4.6.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2023 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.7 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Know-how, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungs-
voraussetzungen

4.7.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2023 wurden 4 Bewilligungen (2022: 0) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert (CHF)
Bosnien-Herzegowina	Südkorea	Munition	654'015
Bosnien-Herzegowina	Südkorea	Munition	2'011'687
Bosnien-Herzegowina	Südkorea	Munition	60'650
Tschechische Republik	Slowenien	Munition und Waffenzubehör	39'976

4.7.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2023 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.8 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Know-how übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Know-how einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Bewilligungsvoraussetzungen

4.8.1 Erteilte Bewilligungen für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2023 wurde keine Bewilligung (2022: 3) für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW erteilt.

4.8.2 Abgelehnte Gesuche für Immaterialgütertransfers

Im Jahr 2023 wurde wie bereits im Vorjahr kein Gesuch für die Übertragung von Immaterialgütern oder die Einräumung von Rechten daran für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Bestandteilen zu SALW abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Der Small Arms Survey, ein Forschungsprojekt des Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement (IHEID) prüft regelmässig die Informationen über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die von den grössten waffenexportierenden Ländern publiziert werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in einem Transparenzbarometer veröffentlicht. Im Transparenzbarometer 2022²³, dem die Berichte und Exportstatistiken der jeweiligen Staaten von 2019 zu Grunde liegen, wurde die Schweiz zum vierten Mal in Folge als eines der transparentesten Länder gewürdigt. Sie befand sich letztes Jahr mit 22,00 Punkten erneut auf dem ersten Platz. Die Schweizer Exportkontrollbehörden werden alles daransetzen, damit die Schweiz auch in Zukunft zu den transparentesten Ländern beim Export von Kleinwaffen bzw. generell beim Export von Rüstungsgütern gehören wird.

²³ Bei Redaktionsschluss war der Bericht für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht.

Transparenzbarometer 2022 über die grössten Kleinwaffenexportierenden Länder (Auszug)

Ranking	Exporter	Total points	National report/ Regional report*	UN Comtrade**	UN Register	OSCE	ATT annual report	ATT Initial report	POA***	Total timeliness (1.50 max.)	Total access and consistency (2.00 max.)	Total clarity (5.00 max.)	Total comprehensiveness (6.50 max.)	Total deliveries (4.00 max.)	Total licences granted (4.00 max.)	Total licences refused (2.00 max.)
1	Switzerland	22.00	X	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	1.50	5.00	6.25	3.00	3.50	1.25
2	United Kingdom	20.75	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	2.00	4.50	5.00	3.50	3.00	1.25
3	Romania	20.50	X/EU	0	X	X	X	X	X(18)	1.50	2.00	3.50	5.50	3.00	3.00	2.00
4	Netherlands	19.25	X/EU	X	X	0	X	X	X(20)	1.50	2.00	4.50	5.75	3.00	1.50	1.00
5	Germany	18.75	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	2.00	3.50	3.75	3.00	3.50	1.50
6	Serbia	18.25	X/SEE	X	0	X	X	X	X(18)	1.50	1.50	3.25	5.25	3.50	2.50	0.75
7	Czech Republic	17.25	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	1.50	3.50	4.25	3.00	1.50	2.00
8	Poland	16.75	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	1.50	3.50	3.75	3.00	1.50	2.00
8	USA	16.75	X ^a	X	X	X	n/a	n/a	X(20)	1.50	2.00	3.50	4.75	3.00	2.00	0.00
10	Spain	16.50	X/EU	X	X	X	X	X	X(20)	1.50	2.00	2.75	3.75	3.00	1.50	2.00

Source: Aline Shaban and Irene Pavesi (2022) The Small Arms Trade Transparency Barometer 2022, S. 2 ff. and <https://www.smallarmssurvey.org/database/small-arms-trade-transparency-barometer>

X indicates that a report was issued or submitted by the 2022 Barometer's cut-off date of 31 January 2021—that is, 13 months after the year in which the trade activities took place. X(year) indicates that, because a report was not issued or submitted by the Barometer's cut-off date, the country was evaluated on the basis of its most recent submission, which covered activities for the year reported in brackets. 0 indicates that no report was submitted. n/a indicates that no report was submitted, either because the country was not party to that instrument or because the country was not due to report to this instrument in that specific time period.

* The Barometer assesses information provided in the following regional reporting instruments published between 31 January 2021 and before the Barometer was scored in March 2022 (although the submission of this data does not receive points for timeliness): (1) the EU's 'Twenty-second Annual Report' (CoEU, 2020), which reflects exports of military equipment carried out by EU member states in 2019 and appears as 'EU' in the Barometer; and (2) the regional report compiled by SEESAC, which covers data on transfers completed in 2018 by exporters from South-eastern and Eastern Europe and appears as 'SEE' in the Barometer (SEESAC, 2021).

** The Barometer assesses UN Comtrade data as elaborated by the Norwegian Initiative on Small Arms Transfers (NISAT); see Marsh (2005).

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁴

- | | |
|---|--------------------------------|
| - Belarus | - Myanmar |
| - Haiti | - Russland |
| - Irak | - Simbabwe |
| - Iran | - Somalia |
| - Jemen | - Sudan |
| - Demokratische Republik Kongo | - Republik Südsudan |
| - Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) | - Syrien |
| - Libanon | - Ukraine |
| - Libyen | - Venezuela |
| | - Zentralafrikanische Republik |

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-.html

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial.

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik--bwrp-/zahlen-und-statistiken0.html

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-und-nonproliferation.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/48520.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2017. Update zum Bericht aus dem Jahr 2012. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.1 von Interesse.

²⁴ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Aussenwirtschaft/berichte_aussenwirtschaftspolitik/awb_2023.pdf.download.pdf/awb_2023_de.pdf

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2023. Kapitel 8.1. zur Exportkontrolle und Kapitel 9.7 zu statistischen Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

<https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

<https://thearmstradetreaty.org>

Informationen spezifisch zum ATT.

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.